

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 984

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 24.04.2020

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Fachhochschule Südwestfalen

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 seine Geschäftsordnung um ein Umlaufverfahren ergänzt und beschlossen.

Der Wortlaut der vollständigen Geschäftsordnung wird im Folgenden bekannt gegeben:

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STUDIERENDENPARLAMENTES (STUPA) DER FACHHOCHSCHULE SÜDWESTFALEN

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Einberufung des Studierendenparlamentes
- § 2 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Anträge
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Redeordnung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Ordnungsrecht während der Sitzung
- § 9 Abstimmungen und Wahlen
- § 10 StuPa-Vorstand
- § 11 Protokoll
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Änderungen
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 EINBERUFUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft beruft gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der Studierendenschaft der FH Südwestfalen das StuPa zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Zu allen anderen Sitzungen wird das StuPa gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Studierendenschaft der FH Südwestfalen einberufen; das geschieht im Einzelnen:
 - auf Beschluss des StuPa's,
 - auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder des StuPa,
 - auf Antrag des AStA,
 - auf Antrag eines Fachschaftsratsmitgliedes,
 - auf Antrag von 5 v.H. der Studierendenschaft.
- (3) In jedem Semester finden mindestens drei ordentliche Sitzungen statt. Die Einladung zu den StuPa-Sitzungen obliegt dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seiner/m Stellvertreter/in.
- (4) Die Einladung und Tagesordnung zu einer Sitzung des StuPa wird spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich und zusätzlich in einer anderen beschlossenen Form an die Mitglieder die Fachschaften und den AStA abgesandt sowie an den Bekanntmachungstafeln des StuPa und in den Fachbereichen der Fachhochschule ausgehängt.

§ 2 SITZUNGSLEITUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des StuPa.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des StuPa fest. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so muss eine neue Sitzung mit Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese kann für den Fall der erneuten Beschlussunfähigkeit mit der Einladung zu einer weiteren Sitzung am gleichen Tag verknüpft sein, wobei das Studierendenparlament bei dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3 TAGESORDNUNG

- (1) Folgende Punkte müssen in dieser Reihenfolge die ersten fünf Tagesordnungspunkte bilden:
 - Eröffnung der Sitzung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Endgültige Feststellung der Tagesordnung,
 - Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
 - Behandlung vertagter und nicht behandelter Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung.
- (2) Folgende Punkte müssen weiterhin in der Tagesordnung enthalten sein:
 - Behandlung von beim StuPa-Vorstand eingegangenen schriftlichen Anträgen,
 - Bericht des AStA -Vorstandes.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil eines solchen darf nur einmal unbehandelt vertagt werden.

§ 4 ANTRÄGE

- (1) Anträge müssen den StuPa-Mitgliedern zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Anträge zum Verfahren, die darauf abzielen, einen Verhandlungsgegenstand außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung zur Aussprache zu stellen, sind Initiativanträge und bedürfen zur Annahme einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung und zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung.
- (4) Ist die Abstimmung über eine Sache eingeleitet oder der zuständige Tagesordnungspunkt abgeschlossen, ist zu dieser Sache Antragsschluss.
- (5) Nach der endgültigen Festlegung der Tagesordnung kann eine Änderung nur noch mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Das StuPa tagt hochschulöffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Antrag.
- (2) Die Öffentlichkeit kann zur Tagesordnung nur mit Genehmigung der Sitzungsleitung sprechen.

- (3) Das Rede- und Antragsrecht der AStA-Mitglieder und der Fachschaftsräte darf nicht eingeschränkt werden.

§ 6 REDEORDNUNG

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Sie führt eine Redeliste.
- (3) Nach Schluss der Sachdebatte über einen Antrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das letzte Wort zu ihrem bzw. seinem Antrag.
- (4) Die Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort nur unmittelbar nach Abschluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Die Erklärung darf nicht zur Sache sein und muss im Anschluss beim StuPa-Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Anschließende Debatten sind unzulässig.
- (6) Die Begrenzung der Redezeit gilt nicht für das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

§ 7 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Hinweise auf die Vorschriften der Geschäftsordnung,
 - Anträge auf Schließung der Redeliste,
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Ende des Tagesordnungspunktes und Weitergang in der Tagesordnung,
 - Antrag auf Nichtbefassung mit einem vorliegenden Antrag,
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - Antrag auf eine maximal zehnminütige Unterbrechung der Sitzung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Sie sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch Handzeichen anzuzeigen. über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag, so gilt er als angenommen.
- (3) Bei einer Geschäftsordnungsdebatte darf nicht zur Sache gesprochen werden.

§ 8 ORDNUNGSRECHT WÄHREND DER SITZUNG

- (1) Die Sitzungsleitung kann bei ständiger Störung der Sitzung und bei fortlaufender Missachtung der Geschäftsordnung Ordnungsrufe an Anwesende einer Sitzung erteilen.
- (2) Dreimaliger Ordnungsruf führt zur Wortentziehung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem beim zweiten Ordnungsruf auf die Folgen eines dritten hingewiesen worden ist. Bei beleidigenden Äußerungen muss zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Rednerin bzw. den Redner durch Sachruf zu ermahnen, nicht vom Verhandlungsgegenstand abzuschweifen.

§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Stimmberechtigt sind nur die vor Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs im Sitzungsraum anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (2) Stimmdelegation ist unzulässig.
- (3) Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes ist eine Wahlleitung zu bestimmen.
- (4) Bei Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs hat der StuPa-Vorstand die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- (5) Bei Wahlen ist auf Antrag eine Personalbefragung und -debatte durchzuführen.
- (6) Soll jemand in Abwesenheit gewählt werden, so muss die Einwilligung zur Kandidatur schriftlich vorliegen.
- (7) Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. Wird beides verlangt, muss geheim abgestimmt werden. über Anträge zur Geschäftsordnung wird nur durch Handzeichen abgestimmt.
- (8) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit gegeben ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (10) Ergeben sich unmittelbar nach einer Wahl oder Abstimmung berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung, so ist die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen.

§ 10 STUPA-VORSTAND

- (1) Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine StuPa-Vorsitzende bzw. einen StuPa-Vorsitzenden und einem stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen der StuPa-Mitglieder erhält.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich.
- (4) Die Abwahl eines StuPa-Vorstandsmitgliedes muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der konstruktive Misstrauensantrag mindestens neun Tage vor der StuPa-Sitzung schriftlich beim StuPa- Vorstand eingereicht worden ist.

§ 11 PROTOKOLL

- (1) Das StuPa bestimmt in der konstituierenden Sitzung eine Protokollführende bzw. einen Protokollführenden und einem Stellvertreter/in. Sie bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Studierendenparlaments im Amt. Die bzw. der Protokollführende hat von der StuPa-Sitzung ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Eine Teilnehmerliste, Anträge, Beschlüsse und persönliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist im Protokoll zahlenmäßig festzuhalten. Die wichtigsten Argumente der Sachdebatte sollen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von der bzw. dem Protokollführenden und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (2) Das StuPa-Vorstand hat dafür zu sorgen, dass dieses Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des StuPa und des AStA-Vorstandes, sowie den einzelnen Fachschaftsräten zugeleitet wird.

§ 12 UMLAUFVERFAHREN

- (1) Das Studierendenparlament kann Anträge auch im Umlaufverfahren behandeln.
- (2) Antragsrecht für Anträge im Umlaufverfahren haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, der AStA-Vorstand, Fachschaftsräte und vom Studierendenparlament gewählte Vertreter/innen.
- (3) Für die Durchführung des Umlaufverfahren ist der Stupa-Vorsitzende bzw. die Stupa-Vorsitzende verantwortlich.

- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat vorher eine Möglichkeit zum Austausch und Diskussion für die Mitglieder des StuPas und seiner Ausschüsse sowie des AStA-Vorstandes, der Fachschaftsräte und für die vom Studierendenparlament gewählten Vertreter/innen bereitzustellen.
- (5) Abgestimmt wird per E-Mail. Bei Abstimmungen, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen, kann die oder der Vorsitzende eine postalische Abstimmung, bei der die Abstimmzettel unterschrieben werden müssen, durchführen.
- (6) Die Dauer für das Umlaufverfahren beträgt sieben Tage. Das Ende der Frist ist anzugeben.
- (7) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des StuPa ausgehend von der StuPa-Größe, den Antrag annimmt. Bei Anträgen, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen, ist der Antrag entsprechend angenommen, wenn zwei Drittel der Stupa-Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (8) Stimmen in einem Umlaufverfahren nicht mehr als die Hälfte bzw. zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments ab, so ist der Antrag in der nächsten Sitzung des StuPas zu behandeln, bei der der Antrag fristgerecht eingebracht werden kann.
- (9) Wahlen können nicht im Umlaufverfahren behandelt werden.
- (10) Innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Umlaufverfahren muss das Ergebnis den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dem AStA und dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss die Anzahl der abgegebenen Stimmen, das Abstimmergebnis und den Antragstext enthalten.
- (11) Ein Abstimmprotokoll mit den in §12 Abs. 10 genannten Punkten ist anzufertigen und ist handschriftlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stupa und der Protokollführende bzw. dem Protokollführenden und einem Stellvertreter/in unterzeichnet werden.
- (12) Im Umlaufverfahren beschlossene Anträge sind in der nächstfolgenden Sitzung des Studierendenparlaments im Protokoll zu vermerken. Dieses muss den Antragstext, Abstimmergebnis und die Anzahl der abgegebenen Stimmen beinhalten.
- (13) Paragraf 12 (Umlaufverfahren) gilt für Fachschaftsräte und Ausschüsse des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 13 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Geschäftsordnungsänderungen werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, IN-KRAFT-TRETEN

Diese Geschäftsordnung ist in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der FH Südwestfalen - zu veröffentlichen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 23.04.2003, Amtliche Bekanntmachung Nr. 33 vom 24.04.2003, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom
31.03.2020

Iserlohn, den 31.03.2020

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments der
Fachhochschule Südwestfalen
(Fabian Lazarus)